

§ 22 Sbg. BN

Sbg. BN - Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Abstimmungen

§ 22

(1) Die kollegialen Organe der Salzburger Berg- und Naturwacht sind nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Naturschutzwacheorgane beschlußfähig. Nach Ablauf einer halben Stunde ist das jeweilige Organ jedenfalls beschlußfähig.

(2) Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In Kraft seit 01.09.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at